

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

### Verlängerung der Fristen für die Corona-Sondermaßnahmen

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	23.03.2021

### Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung mit der Ausweitung der im Rat am 04.02.2021 beschlossenen Corona-Sondermaßnahmen (BV 3270/2020) in folgenden Punkten:

- In Maßnahme a. „Corona-Sonderförderung zur Struktursicherung freier Kulturvereine und Kulturbetriebe“ werden Corona-bedingt eintretende, finanzielle Unterdeckungen der Kulturbetriebe **bis 30.06.2021** berücksichtigt
- In Maßnahme c. „Corona-Aufstockungsfonds für Betriebskostenzuschüsse werden Corona-bedingt eintretende, finanzielle Unterdeckungen der Kulturbetriebe“ **bis 30.06.2021** berücksichtigt

Damit wird jeweils der Betrachtungszeitraum für die Förderung verlängert.  
Die sonstigen Antrags- und Förderbedingungen bleiben bestehen.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

## Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

## Begründung

Der Rat hat am 04.02.2021 die Corona-Sondermaßnahmen (BV 3270/2020) beschlossen:

### Auszug

„Der Rat beschließt die Umsetzung der folgenden Maßnahmen ‚Corona-Sondermaßnahmen Kultur 2021‘ des Kulturamtes mit einer Gesamtlauzeit vom 01. Januar bis zum 30. Juni 2021 gemäß der im Maßnahmenkatalog (Anlage 1) erläuterten Kriterien:

- a. Corona-Sonderförderung zur Struktursicherung freier Kulturvereine und Kulturbetriebe im Umfang von bis zu 770.000 Euro,
- b. Erschließung ‚alternativer‘ Spielstätten: Corona-Zwischennutzungsfonds für Spielstätten (Huckepack-Fonds) und Förderung des Open-Air-Angebots im Umfang von insgesamt bis zu 400.000 Euro
- c. Corona-Aufstockungsfonds für Betriebskostenzuschüsse im Umfang von bis zu 450.000 Euro
- d. Weiterführung der Corona-bedingten Flexibilisierung der Bewilligungsaufgaben in der regulären Projektförderung innerhalb des bisherigen regulären Projektbudgets 2021
- e. Lärmschutzfonds mit besonderer Konzentration auf Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von Lüftungsanlagen innerhalb des bisherigen dafür vorgesehenen Projektbudgets 2021
- f. Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen im Umfang von 1,0 Stelle Sachbearbeitung Corona-Sonderförderung und 0,5 Stelle Kultur-Info-Stelle Corona beim Kulturamt für die Dauer der Maßnahmen.  
Die Stellen werden verwaltungsintern zur Verfügung gestellt.“

In der Anlage zur vorgenannten BV 3270/2020 war der konkrete **Maßnahmenkatalog** beigefügt. Dieser liegt in einer auf die oben genannten Punkte a. und c. reduzierten Fassung als Anlage anbei.

Dort heißt es unter anderem zu Punkt a. Corona-Sonderförderung zur Struktursicherung freier Kulturvereine und Kulturbetriebe [Hervorhebung redaktionell]:

### „Höhe der Förderung

Die Förderung ist auf einen Betrag in Höhe von maximal 50.000 € begrenzt. Die Förderung dient zur Kompensation der **bis 30.04.2021** Corona-bedingt eintretenden finanziellen Unterdeckung der Kulturbetriebe. Sie soll die Antragstellenden in die Lage versetzen, ihre künstlerische Arbeit wieder aufzunehmen bzw. fortzusetzen, ohne erneut in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten.

...

Bei dem Wirtschaftsplan 2021 können Corona-bedingte Mehrausgaben und Mindereinnahmen nur für den Zeitraum vom **01.01.bis 30.04.2021** angegeben bzw. berücksichtigt werden; für die Ermittlung der Einnahmen und Ausgaben ist von einem Corona-bedingten Veranstaltungsbetrieb auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Corona-Regelungen auszu-

gehen.“

Zu Punkt c. Corona-Aufstockungsfonds für Betriebskostenzuschüsse:

„Verfahren

Die Betriebe im institutionellen Bereich reichen standardmäßig bis 31.01. ihren Wirtschaftsplan und sonstige prüfnotwendige Unterlagen für das jeweilige Zuschussjahr ein. In den Wirtschaftsplänen für 2021 können Corona-bedingte Mindereinnahmen wie auch Mehrausgaben für den Zeitraum vom **01.01. bis 30.04.2021** eingepflegt werden.“

Die Absprachen auf der Bund-Länder-Ebene als auch die Coronaschutzverordnung NRW lassen für die nähere Zukunft wahrscheinlich noch keine umfängliche Bespielung der meisten Veranstaltungsorten der freien Szene zu - falls doch, nur unter großen Einschränkungen.

Vor diesem Hintergrund sollen die beiden Fördermaßnahmen a. und c. der Sonderförderung im Hinblick auf den wirtschaftlichen Betrachtungszeitraum an die Situation zeitlich angepasst und somit verlängert werden. Dies bedeutet für die beiden Fördermaßnahmen „Corona-Sonderförderung zur Struktursicherung freier Kulturvereine und Kulturbetriebe“ und „Corona-Aufstockungsfonds für Betriebskostenzuschüsse (BKZ)“, den wirtschaftlichen Betrachtungszeitraum für Mehrkosten oder Einnahmeverluste bis einschließlich Juni auszuweiten (bisher April). Die sonstigen Antrags- und Förderbedingungen verändern sich nicht.

Die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen auf Kunst und Kultur sind leider nicht planbar. Kulturschaffenden fällt es – so auch die Erfahrungen aus dem Notfallfonds 2020 – verständlicherweise schwer, in die Zukunft zu sehen und ihre wirtschaftliche Lage ohne valide Grundlagen, jedoch im Rahmen der Beantragung rechtsverbindlich einzuschätzen. Realistisch möglich ist nur ein „Fahren auf Sicht“. Daher war der wirtschaftliche Betrachtungszeitraum zunächst nur bis 30.04.2021 begrenzt.

Die Begrenzung des Betrachtungszeitraumes ist jedoch grundsätzlich nötig, da bei einem (zu) weit über den 30.06. gefassten wirtschaftlichen Vergleichszeitraum eine zu hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung festgestellte Überzahlungen wieder zurückgefordert werden (müssten), da die heutigen Annahmen für die Zukunft nicht vorausgesehen werden können. Das hätte außerdem zur Folge, beispielsweise bei einer Ausweitung des Betrachtungszeitraumes auf den 31.12.2021, dass die zur Verfügung stehenden Mittel umso schneller gebunden wären. Bei einem kürzeren Betrachtungszeitraum sind hingegen individuellere Sichtweisen auf den Bedarf statt einer pauschal eingepreisten Negativerwartung möglich. Damit wird ein effizienterer Mitteleinsatz erwartet.

Die institutionell Zuschussnehmenden (Punkt c.) als auch die bisherigen Antragstellenden (Punkt a.) müssen selbstverständlich angeschrieben und über die Verlängerung informiert werden.

Die Anträge zu a. „Corona-Sonderförderung zur Struktursicherung freier Kulturvereine und Kulturbetriebe“ werden sukzessive geprüft und sollen gemäß der Zuständigkeitsordnung dem Ausschuss Kunst und Kultur zur Entscheidung vorgelegt werden. Dies erfolgt in Abhängigkeit des antragsweisen Prüfabschlusses und der Vorlagefristen, sodass hier wahrscheinlich mehrere Vorlagen notwendig werden. Voraussichtlich wird eine erste Vorlage in der April-Sitzung des Ausschusses vorgelegt.

Die Anträge zu c. „Corona-Aufstockungsfonds für Betriebskostenzuschüsse (BKZ)“ können abschließend erst nach Rückkopplung mit den Fördermittelnehmenden bzw. der Einpreisung des verlängerten Betrachtungszeitraumes in den jeweiligen Wirtschaftsplan geprüft werden. Hier soll die Sitzung des Ausschusses Kunst und Kultur am 15.06.2021 zur Beschlussfassung erreicht werden. Die Liquidität der betreffenden Zuschussnehmenden kann bis dahin durch eine flexibilisierte Auszahlung der anteiligen „regulären“ Betriebskostenzuschüsse sichergestellt werden.

Die sonstigen Festlegungen im Ratsbeschluss vom 04.02.2021 zur Vorlage 3270/2020 bleiben identisch bestehen:

- Das vollständige Maßnahmenprogramm (Punkte a. bis f.) ist überwiegend auf den Zeitraum bis 30.06.2021 ausgelegt.

- Das benötigte Personal für die Sachbearbeitung der Corona-Sonderförderung sowie den operativen Betrieb der Kultur-Info-Stelle Corona steht zur Verfügung.
- Die Finanzierung bleibt in ihrem Umfang und Mittelquellen identisch.

### **Begründung der Dringlichkeit:**

Der wirtschaftliche Betrachtungszeitraum der angesprochenen Maßnahmen, d. h. „a. Corona-Sonderförderung zur Struktursicherung freier Kulturvereine und Kulturbetriebe“ und „b. Corona-Aufstockungsfonds für Betriebskostenzuschüsse (BKZ)“, endet derzeit mit dem 30.04.2021.

Die aktuelle Entwicklung der Pandemie und ihre Auswirkungen auf die rechtlichen Rahmenbedingungen führen zu der Notwendigkeit, die städtische Sonderförderung durch eine Verlängerung des wirtschaftlichen Betrachtungszeitraums anzupassen.

Um eine Antragstellung für die Sonderförderung mit dem verlängerten Betrachtungszeitraum schnellstmöglich aufnehmen zu können, ist eine kurzfristige Beschlussfassung notwendig.

Aus diesem Grunde war die Verlängerung schon im Ausschuss Kunst und Kultur am 09.03.2021 von der Verwaltung thematisiert worden. Der Ausschuss bat jedoch um eine Dringlichkeitsvorlage.

Anlage